

Satzung der „KulturStiftung Schenefeld (KUSS-Stiftung)“

Präambel

Den Eheleuten Irma und Walter Schmalfeldt war die Förderung der Kultur in ihrer Heimatstadt Schenefeld seit jeher eine Herzensangelegenheit. Insbesondere bei der Verwirklichung der multifunktionalen Veranstaltungsstätte „Forum Schenefeld“, das im Jahr 2006 eröffnet wurde, haben sie schon zu Lebzeiten große finanzielle Unterstützung geleistet. Ihr besonderes Interesse galt der kulturellen Vielfalt und Teilhabe, so dass sie gemeinsam verfügten, ihr gesamtes Vermögen der Stadt Schenefeld zu vererben zur Gründung einer Kulturstiftung.

Zweck der Stiftung ist entsprechend des testamentarisch verfügten Willens der beiden Erblasser „die Förderung des kulturellen Lebens in Schenefeld, insbesondere im Hinblick auf die Jugendlichen in Schenefeld.“

Die Stadt Schenefeld ist in besonderem Maße dankbar für diese Möglichkeit zur Förderung der Kunst und Kultur und wird den Eheleuten Schmalfeldt mit dieser Stiftung ein ehrendes Andenken bewahren.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „KulturStiftung Schenefeld (KUSS-Stiftung)“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts nach § 17 Stiftungsgesetz und hat ihren Sitz in der Stadt Schenefeld (Kreis Pinneberg).

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur in der Stadt Schenefeld. Die Stiftung soll integrativ wirken, kulturelle Bildung und Teilhabe ermöglichen und Kunst öffentlich zugänglich machen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung und Stärkung von Kulturschaffenden – im Besonderen von Jugendlichen – in finanzieller und ideeller Hinsicht. Dies kann auch durch die Vergabe von Stipendien erfolgen, für die gesondert Richtlinien über das Vergabeverfahren und die Vergabekriterien erlassen werden.

- (4) Die Stiftung führt zur Verwirklichung des Satzungszwecks auch eigene Projekte, Initiativen und Veranstaltungen wie z. B. Musikkonzerte, Kunstausstellungen, Autorenlesungen, etc. durch.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3 Vermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Nachlass der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls im Wert von 1.100.000,- Euro.

Eine genaue Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter. Eventuell anfallende Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorher abzudecken.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 4 Organ

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Daneben besteht als ausschließlich beratendes Gremium der Stiftungsbeirat.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des (einkommen-/lohn-) steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen dem

Stiftungsvorstand und den Mitgliedern des Stiftungsbeirates keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Vorstand der Stiftung ist die jeweilige Bürgermeisterin / der jeweilige Bürgermeister der Stadt Schenefeld. Für die Vertretung gelten die Vertretungsregelungen gemäß Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) § 13 des Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat seine in dieser Funktion getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren und für die Dauer des Bestehens der Stiftung zu archivieren.

§ 7 Stiftungsbeirat Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern.
Die Mitglieder werden vom Hauptausschuss der Stadt Schenefeld benannt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirats entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsbeirat bleibt bis zur Neukonstituierung im Amt.
- (3) Der Stiftungsbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer seiner Amtszeit.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsbeirats kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Hauptausschuss der Stadt Schenefeld abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei vorher zu hören.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wird der Stiftungsbeirat gemäß Abs. 1 Satz 2 ergänzt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat berät den Stiftungsvorstand insbesondere im Hinblick auf Entscheidungen über Aktivitäten nach § 2 Abs. 3 und 4 sowie jede andere für die Verfolgung des Stiftungszwecks sinnvoll erscheinende Maßnahme.

§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenz. Dazu wird der Stiftungsbeirat von seiner/seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung für die erste Sitzung des Stiftungsbeirats ergeht durch den Stiftungsvorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsbeirat ist auch einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder des Stiftungsbeirats oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
Der Stiftungsvorstand ist zu den Sitzungen des Stiftungsbeirates einzuladen.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsbeirat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsbeirat kann auf Verlangen der/des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch unter Nutzung aller gängigen Kommunikationsmittel, insbesondere im Wege des Umlaufverfahrens (schriftlich, telefonisch, per Telefax oder Email) sowie auf elektronischem Wege (z. B. Videokonferenzen) fassen. Die Beschlüsse nach Satz 2 werden nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsbeirates der Durchführung des gewählten Verfahrens zugestimmt haben.
- (4) Die Sitzungen des Stiftungsbeirates sind nicht öffentlich, soweit der Stiftungsbeirat zu Beginn der Sitzung nicht etwas anderes beschließt.
- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsbeirats gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsbeirats sind zu sammeln und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.

- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes als Empfehlung für die Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Schenefeld sowie der Genehmigung der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 11

Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann
- a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - c) aufgelöst
- werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
- a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung des Stiftungsvorstandes als Empfehlung für die Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Schenefeld sowie die Genehmigung der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 12

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Schenefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Schenefeld, 24. Juni 2022

Christiane Küchenhof
Bürgermeisterin

Anlage 1: Vermögensaufstellung